

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Besetzung im 1. WK e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) *Die Arbeitsgemeinschaft Deutsche Besetzung im 1.WK e.V. (nachfolgend Arbeitsgemeinschaft genannt) hat ihren Sitz in D – 21522 Hohnstorf/Elbe.
Sie ist unter der Nr. VR 201178 im Vereinsregister des Amtsgericht Lüneburg eingetragen.*
- (2) *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) *Die Arbeitsgemeinschaft bezweckt, der Philatelie zu dienen, insbesondere durch*
 - a) *den freiwilligen Zusammenschluss von Philatelisten des Sammelgebietes Deutsche Besetzung im 1. Weltkrieg,*
 - b) *die Vertretung der Interessen aller Mitglieder und die Förderung des Rundsendeverkehrs,*
 - c) *die Pflege, die Förderung und Unterstützung der wissenschaftlichen Philatelie,*
 - d) *die Förderung der Jugend-Philatelie,*
 - e) *die Förderung des Fachschriftentums,*
 - f) *die Bekämpfung aller Missstände auf dem Gebiet der Philatelie,*
 - g) *die Durchführung von Tagungen, Ausstellungen und anderen philatelistischen Veranstaltungen*
 - h) *die Pflege philatelistischer Beziehungen zum Bund Deutscher Philatelisten e.V. (nachfolgend BDPH e.V. genannt) zu den Landesverbänden des BDPH e.V. und sonstigen philatelistischen Vereinigungen im In- und Ausland.*
- (2) *Die Arbeitsgemeinschaft ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden.
Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- (3) *Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
- (4) *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) *Die Arbeitsgemeinschaft hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.*
- (2) *Ordentliches Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann jeder Philatelist werden, sofern er die Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft schriftlich beantragt.
Personen die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, sollen Mitglied in einem dem BDPH e.V. angehörigen Verein sein. Personen mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands sollen in einem der FIP angehörigen Verein Mitglied sein. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.*
- (3) *Die Mitgliedschaft beginnt erst nach Eingang des Mitgliedsantrages, positiver Entscheidung durch den Vorstand und Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.*
- (4) *Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt; sie haben Stimmrecht. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.*

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Mitglieder haben Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. In der Mitgliederversammlung wird die Höhe des Jahresbeitrages festgelegt. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich tatkräftig für die Ziele der Arbeitsgemeinschaft und des Bundes Deutscher Philatelisten e.V. einzusetzen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres fällig.
- (4) Bei Streitfällen kann das Ehrengericht angerufen werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung der Arbeitsgemeinschaft, durch Tod, Austritt, Ausschluss oder falls der fällige Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird. Die Austrittserklärung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Sie muss dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich per Einschreiben zugegangen sein.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn dieses in gravierender Weise gegen den Zweck und die Interessen der Arbeitsgemeinschaft verstößt. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim Vorstand erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Die Anrufung des Ehrengerichtes ist zulässig. Vorher hat in jedem Fall eine schriftliche oder mündliche Anhörung stattzufinden.
- (3) Ein Mitglied wird ferner von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweifacher Mahnung – wobei die zweite Mahnung per Einschreiben/Rückschein erfolgt und die Androhung der Streichung von der Mitgliederliste enthalten muss – den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Ein Einspruch gegen die Streichung ist nicht zulässig. Während des Verzuges hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erhalt des Rundbriefes.
- (4) Die Mitgliedschaft des Ehrenmitglieds erlischt durch Austritt oder Tod.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Arbeitsgemeinschaft. Ein Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste lässt die bisher entstandenen finanziellen Verpflichtungen unberührt.

§ 6 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Leiter der Geschäftsstelle,
 - e) dem Schriftleiter

Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der Stellvertretende Vorsitzende soll jedoch nur tätig werden, wenn der Vorsitzende an der Ausübung des Amtes gehindert ist.

- (2) *Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie führen die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Wiederwahl ist zulässig.*
- (3) *Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl. Die Amtsdauer des Zugewählten endet mit der Amtsdauer des gesamten Vorstandes.*
- (4) *Der Vorstand führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit soll er die Mitgliederversammlung zu Rate ziehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in einer Sitzung mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.*

§ 8 Rechnungsprüfer

- (1) *Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und eine Ersatzperson, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben die Prüfung des Jahresabschlusses der Bücher und Belege sowie die Kasse für die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen und dieser über das Ergebnis ihrer Feststellungen zu berichten.*
- (2) *Sie werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch nur für zwei aufeinander folgende Jahre.*

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) *Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Anlass einberufen werden.*
- (2) *Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Verhandlungspunkte beantragt.*
- (3) *Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher durch Rundschreiben an die Mitglieder oder durch Bekanntgabe im Rundbrief der Arge einberufen. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung oder Abwahl eines Vorstandsmitgliedes, die dem Vorstand spätestens bis zum 30.11. des Vorjahres zuzuleiten sind.
Diese Anträge werden im letzten Rundbrief des Jahres bekanntgegeben.*
- (4) *Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft.*
- (5) *Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei sonstigen Abstimmungen gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.*
- (6) *Sollte aus irgendwelchen Gründen eine Mitgliederversammlung nicht stattfinden oder nicht beschlussfähig sein, so bleiben die auf der letzten Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse (Besetzung der Ämter, Beitrag usw.) bis auf weiteres gültig.*

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Niederschrift

- (1) *Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:*
 - a) *Begrüßung und Eröffnung, Wahl des Protokollführers,*
 - b) *Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder,*
 - c) *Jahresbericht des Vorstandes,*
 - d) *Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,*
 - e) *Entlastung des Schatzmeisters,*
 - f) *Entlastung des Vorstandes,*
 - g) *Im Bedarfsfall: Ehrungen,*
 - h) *Im Bedarfsfall: Wahl des Vorstandes*
 - i) *Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,*
 - j) *Beschlussfassung über Anträge,*
 - k) *Verschiedenes*
- (2) *Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.*

§ 11 Ehrungen

- (1) *Walter Richter Medaille*

Für herausragende Verdienste um die Arbeitsgemeinschaft verleiht die Arbeitsgemeinschaft alle zwei Jahre die Walter Richter Medaille, die Philatelisten sowohl für ihr Engagement um den Verein, als auch für hervorragende philatelistische Verdienste auf dem Gebiet der Philatelie des 1. Weltkrieges vergeben werden können. Mitglieder können dazu schriftliche Vorschläge an den Vorstand einreichen. Der Vorstand entscheidet über die Verleihung. Ein Einspruch ist nicht möglich. In besonderen Fällen kann der Vorstand zusätzliche Preisträger benennen.
- (2) *Vereinsnadel*

Die Vereinsnadel existiert in den Stufen Gold, Silber und Bronze. Die Vereinsnadel wird verliehen an aktive Mitglieder des Vereins. Für 5-jährige Mitgliedschaft im Verein Bronze, für 10-jährige Mitgliedschaft Silber, für 15-jährige Mitgliedschaft Gold. Die Mitglieder des Vorstands erhalten die silberne Vereinsnadel nach 5 Jahren Vorstandsarbeit, die goldene nach 10 Jahren Vorstandsarbeit.

§ 12 Archiv

- (1) *Die Arbeitsgemeinschaft führt ein Archiv. Das Nähere ist in den Bestimmungen der Arbeitsgemeinschaft über das Archiv geregelt. Die Bestimmungen über das Archiv, soweit nicht durch die Satzung geregelt, werden vom Vorstand getroffen.*
- (2) *Im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft muss das Archiv der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Philatelie vor der Auflösung an den BDPH e.V. benannte Organisation veräußert werden. Mit dem durch die Veräußerung erzielten Betrag ist nach § 13 der Satzung zu verfahren.*

§ 13 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

- (1) *Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.*
- (2) *Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren und beschließt über die Verwendung des Vermögens.*

§ 14 Anpassung der Satzung, Inkrafttreten

- (1) Falls Änderungen der Satzung infolge von Beanstandungen des Amtsgerichts oder des Finanzamtes notwendig werden sollten, können diese in Abweichung von § 9 Absatz 4 letzter Satz durch den Vorstand beschlossen werden.*
- (2) Die Satzung tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.*